



Beitragsordnung und Gebührenordnung des Schützenverein Gussenstadt

§ 1 Grundsätze

Der Schützenverein Gussenstadt 1953 e.V. erhebt nach § 7 seiner Satzung Vereinsbeiträge und Standgebühren.







§ 2 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben. Der Lastschrifteneinzug wird bevorzugt im ersten Quartal des jeweiligen Jahres eingezogen oder, wenn nicht anders möglich, wird der Beitrag vom Mitglied in der erforderlichen Höhe im ersten Quartal auf das Konto des SV Gussenstadt überwiesen.





§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Hauptversammlung festgelegt.

Die derzeit gültigen Beitragssätze lauten:

 Jugendliche bis 18 Jahre oder in Ausbildung befindliche Jugendliche bis 25 Jahre, dies ist vom Mitglied unaufgefordert nachzuweisen	€ 10,00
 Mitgliedsbeitrag	€ 40,00
 Familienmitgliedschaft je Familienmitglied	€ 35,00
 Mitgliedschaft BDS	€ 35,00
 Ehrenmitgliedschaft	Frei
 Aufnahmegebühr werden bei aktiven Schützen einmalig erhoben, wechselt das passivem Mitglied innerhalb von 5 Jahren auf Aktiv entscheidet die Vorstandschaft über die Gebührenhöhe	€ 200,00

§ 4 Standgebühren

- Jährliche Standgebühren für aktive Mitgliedschaft auch für Ehrenmitglieder
 - Standgebühr / Scheibengeld für alle Schießstände € 50,00
 - Standgebühr / Scheibengeld für Bogen € 30,00
 - Standgebühr / Scheibengeld für Jugendliche € 10,00
- Standgebühren für Mitglieder, welche nicht als aktive Mitglieder gelistet sind
 -  pro Nutzungstag der Schießanlage 25m, 50m und 100 Meterstand
 - 10m und Bogenstand € 2,50
 -  Standgebühren pro Nutzungstag für Nichtmitglieder
 - pro Nutzung der Schießanlage 25m, 50m und 100 Meterstand € 10,00
 - 10m und Bogenstand € 2,50
 -  Standgebühren pro Nutzungstag für Nichtmitglieder mit Gästerausweis
 - Gästepasskarte € 25,00
 - pro Nutzung der Schießanlage (bei Andrang Höchstzeit 45 Minuten) € 7,50
 - 10m und Bogenstand € 2,50
 -  Die Zahlung der Standgebühr berechtigt die Standnutzung für 1 Stunde und kann durch die Standaufsicht, je nach Andrang weiter begrenzt oder verlängert werden. Die eingeteilte Standaufsicht übt auf den Schießständen das Hausrecht aus.

§ 5 Beschädigungen von Vereinseigentum und Schießanlagen

Bei Beschädigungen der Schießanlagen oder Vereinseigentum gelten die ausgehängten Preise welche der Verursacher zu bezahlen hat. Bei größeren Beschädigungen wird der tatsächliche Materialeinsatz und Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

§ 6 Sonstiges

Der Einfachheit halber sind die Bezeichnungen in männlicher Form gehalten; bei weiblichen Personen sind sie in weiblicher Form anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.07.2021 in Kraft gesetzt und gilt ab dem darauf folgendem Jahr.